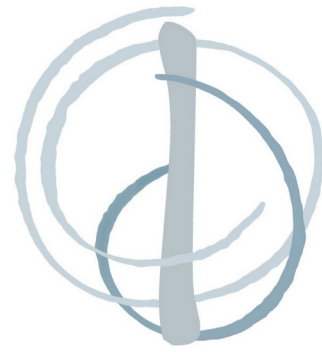


IAABT



## **INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR ANTHROPOSOPHIC BODYTHERAPIES**

Internationale Gesellschaft für Anthroposophische Körpertherapie

### **STATUTEN**

#### **NAME, SITZ, PRÄAMBEL UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

Name: International Association for Anthroposophic Body Therapies (IAABT)

**Sitz: Medizinische Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach/Schweiz**

#### **Präambel**

Die Mitglieder der IAABT sehen in der Anthroposophie Rudolf Steiners eine wissenschaftliche Methode, durch die sie die Möglichkeit erhalten, Erkenntnisse zu gewinnen über die Zusammenhänge des Geistigen im menschlichen Organismus.

Auf Grundlage der anthroposophischen Welt- und Menschenerkenntnis entwickeln sie ein ganzheitliches Verständnis für pathologische Zusammenhänge und deren Heilungsprozesse und erweitern und ergänzen so ihre schulmedizinisch-therapeutischen Ausbildungen: die Heilungsprozesse werden angeregt durch therapeutische Arbeit an der physischen Leiblichkeit durch Berührung (z.B. Massagen), Bewegung, Bäder und Äußere Anwendungen.

Die Mitglieder der IAABT fördern die Anthroposophie über die berufs-spezifischen Arbeitsfelder hinaus. Sie bilden sich in der Anthroposophie weiter, sowohl im Hinblick auf die Anthroposophische Körpertherapie, den persönlichen Schulungsweg des Therapeuten<sup>1</sup>, seiner sozialen und ethischen Ausrichtung, der Wertschätzung des Mitmenschen, als auch im nachhaltigen Umgang mit der Umwelt.

Forschung und Weiterentwicklung im Bereich der anthroposophischen körpertherapeutischen Methoden ist ein Grundanliegen der IAABT.

Die IAABT fördert die Aus- und Weiterbildung von Therapeuten, die ihre therapeutische Tätigkeit durch die anthroposophische Geisteswissenschaft erweitern wollen. Das Wissen anthroposophischer körpertherapeutischer Methoden steht allen interessierten Menschen offen.

Die IAABT setzt sich für Methodenvielfalt und Therapiefreiheit ein.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Genderbezeichnungen werden der Einfachheit halber in der männlichen Form geschrieben und gelten für beide Geschlechter

Die IAABT ist das Bindeglied zwischen den Anthroposophischen Körpertherapeuten (AK) und der Medizinischen Sektion / Internationale Koordination Anthroposophische Medizin (IKAM).

## **§ 1. Zweck**

Die IAABT:

### **Abs. 1.**

ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung der Zertifizierungsregeln der Anthroposophischen Körpertherapie.

Diese sind in den Zertifizierungsrichtlinien der IAABT geregelt.

### **Abs. 2.**

versteht sich als Wahrnehmungs- und Koordinationsorgan für die Anliegen ihrer Mitglieder.

### **Abs. 3.**

unterstützt die Vernetzung und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander, sowie die Netzbildung zur Förderung von Praxisgründungen und Therapiegemeinschaften / Therapeutika.

### **Abs. 4.**

ist behilflich bei der Anerkennung und Förderung der Methoden der Anthroposophischen Körpertherapie, sowie deren Ausbildungen weltweit.

### **Abs. 5.**

unterstützt die Darstellung der Anthroposophischen Körpertherapie in der Öffentlichkeit, ggf. in Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen.

### **Abs. 6.**

fördert die Aus- und Weiterbildung und Forschung in den anthroposophisch-körpertherapeutischen Methoden.

### **Abs. 7.**

fördert die Begegnung und den Austausch innerhalb der anthroposophisch-körpertherapeutischen Methoden

### **Abs. 8.**

arbeitet mit ähnlichen Verbänden, Organisationen und interessierten Institutionen zusammen

### **Abs. 9.**

nimmt Einfluss auf die nationale und internationale Anerkennung und Sicherung der Anthroposophischen Körpertherapie und tritt ein für Therapiefreiheit und Pluralismus in der Medizin.

### **Abs. 10.**

kann therapeutische Methoden gegenüber Behörden, Gerichten und Krankenkassen u.ä. vertreten.

### **Abs. 11.**

erarbeitet berufsethische Standpunkte; diese werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **Abs. 12.**

ist zuständig für die Umsetzung der Zertifizierung zum Anthroposophischen Körpertherapeuten.

## **§ 2. Gemeinnützigkeit**

### **Abs. 1.**

Die Gesellschaft ist dem Vereinsrecht der Schweiz, ZGB Art. 60. ff, unterstellt.

### **Abs. 2.**

Sie verfolgt somit unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **Abs. 3.**

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

### **Abs. 4.**

Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, wenn sie im Auftrag der IAABT tätig sind.

### **Abs. 5.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

### **Abs. 1. Mitglied**

Alle Therapeuten, die berechtigt sind, ein Zertifikat der IAABT zu erhalten, können Mitglied werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **Abs. 2. Fördermitglied**

Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Aktivitäten der IAABT unterstützen möchten. Sie haben das Recht, alle Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen und haben auf der Mitglieder-versammlung ein Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

### **Abs. 3. Ehrenmitgliedschaft**

Aufgrund besonderer Verdienste [...] kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen. Sie [...] bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Abs. 1.**

Die Aufnahme in die IAABT ist schriftlich zu beantragen.

### **Abs. 2.**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5. Mitgliedsbeiträge**

### **Abs. 1a.**

Als Richtbeitrag gilt: Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag in der Höhe, der dem Umsatz einer Zeitstunde Therapie in seinem Heimatland entspricht.

### **Abs. 1b.**

Diese Regelung wird an jeder Mitgliederversammlung besprochen.

**Abs. 2.**

Darüberhinausgehende Beiträge sind erwünscht. Sie können durch eine Spendenbescheinigung bestätigt werden.

**Abs. 3.**

Eine begründete Ermäßigung kann durch den Vorstand gewährt werden.

## **§ 6. Abstimmung/Wahlen:**

Stimmrecht haben nur die anwesenden [...] Mitglieder. Abgestimmt wird über die Punkte der Tagungsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden [...] Mitglieder. Die Abstimmung wird in geheimer Wahl durchgeführt, wenn ein Mitglied dies wünscht.

## **§ 7. Austritt / Kündigung**

**Abs. 1.**

Kündigung: spätestens im September für das laufende Kalenderjahr. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

**Abs. 2.**

Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

## **§ 8. Ausschluss**

**Abs. 1.**

Ein Mitglied der IAABT kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

**Abs. 2.**

Die Begründung wird dem ausgeschlossenen Mitglied vertraulich mitgeteilt.

**Abs. 3.**

Dem Betroffenen ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides ein schriftlicher Einspruch gegen den Ausschluss möglich.

**Abs. 4.**

Im Fall eines Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 9. Organe**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

**Abs. 1.**

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Dieser Termin wird spätestens ein Vierteljahr vorher schriftlich mitgeteilt.

**Abs. 2.**

Anträge können bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge werden Bestandteil der Tagesordnung.

**Abs. 3.**

Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher, mit der Tagesordnung.

**Abs. 4.**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der IAABT. Sie ist damit das oberste Entscheidungsgremium des Verbandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle anderen Organe des Verbandes bindend.

## **§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**Abs. 1.** Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes, Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung der Gesellschaft (s. § 15)

**Abs. 2. Korporative Mitgliedschaften**

Die Mitgliederversammlung beschließt über korporative Mitgliedschaften und die damit verbundenen jährlichen Beiträge.

**Abs. 3. Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Abs. 4. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Abs. 5. Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

**Abs. 6. Mitgliedsbeiträge**

In der Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsbeiträge beraten und beschlossen.

**Abs. 7. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei an der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren. Sie haben die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

## **§ 11. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

**Abs. 1.**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies wünschen.

**Abs. 2.**

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich, spätestens vier Wochen vorher.

**Abs. 3.**

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Begründung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge werden bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich kommuniziert.

## § 12. Vorstand

### **Abs. 1.**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der IAABT.

### **Abs. 2.**

Der Vorstand besteht zur Hälfte aus Mitgliedern der IAABT, die keine Funktionsträger anderer Verbände der Anthroposophischen Körpertherapie sein dürfen. Die andere Hälfte besteht aus Mitgliedern, die von den anthroposophischen Methodenverbänden vorgeschlagen werden. Ein weiteres Mitglied wird von der Medizinischen Sektion am Goetheanum (IKAM) vorgeschlagen; dieses darf ebenfalls kein Funktionsträger anderer anthroposophischer Körpertherapieverbände sein. Daraus ergibt sich eine Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

### **Abs. 3.**

Jedes Jahr wird turnusgemäß ein Viertel der Vorstandmitglieder von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

### **Abs. 4.**

Fällt ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Berufung aus, dann kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen. Zwischenzeitlich berufene Mitglieder werden in diesen Turnus eingegliedert.

### **Abs. 5.**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Er kann den Geschäftsführer oder einzelne Mitglieder für bestimmte Aufgaben im Auftrag der IAABT bevollmächtigen.

### **Abs. 6.**

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Hierin kann auch eine Vergütung/Aufwandsentschädigung geregelt werden.

### **Abs. 7.**

Innerhalb der Gesellschaft können mit Zustimmung des Vorstands Arbeitsgruppen sowie Fachgruppen gebildet werden. Er fördert und koordiniert freie Initiativen und Arbeitsgruppen aus dem Mitgliederkreis.

### **Abs. 8.**

Die IAABT wird in allen rechtlichen Belangen von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

### **Abs. 9.**

Unterschriftsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **Abs. 10.**

Der Vorstand konstituiert sich selbst (Verteilung der Vorstandsaufgaben).

## § 13. Finanzen

### **Abs. 1.**

Die Gesellschaft finanziert sich durch Mitglieds- und außerordentliche Beiträge und Spenden.

### **Abs. 2.**

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der IAABT.

**Abs. 3.**

Die IAABT darf keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die ihrem Zweck §1 der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**Abs. 4.**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**§ 14. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 15. Schlussbestimmungen****Auflösung****Abs. 1.**

Die Auflösung der IAABT wird von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

**Abs. 2.**

Wenn die Gesellschaft aufgelöst oder aufgegeben wird oder wenn ihr bisheriger Zweck wegfallen würde, ist das Gesellschaftsvermögen Organisationen oder Verbänden zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

**Abs. 3.**

Die gesellschaftsauflösende Mitgliederversammlung beschließt diese Zuwendung aus dem Vereinsvermögen an eine oder mehrere geeignete Institutionen.

Vorgelesen und genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 14. September 2019 in Dornach.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom September 2011